

F. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Reparaturen können einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft leisten. Das Handwerk ist dafür unverzichtbar. Ein zentrales Hindernis für Reparaturen liegt in der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren, für die es eine Vielzahl von Ursachen gibt. Das gegenwärtige Recht stellt kaum Anreize zur Verfügung, die daraus resultierenden Hindernisse für Reparaturen zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist der Kommissionsvorschlag auch aus der Perspektive des Handwerks begrüßenswert, weil er die Förderung von Reparaturen als regulative Aufgabe annimmt und einen entsprechenden Regulierungsbedarf verdeutlicht. Im Detail besteht erheblicher Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf. Der Vorschlag überschätzt die Selbstregulierungskräfte des Marktes und lässt viele grundlegende Reparaturhindernisse unreguliert. Dazu gehören die Reparaturkosten, der Zugang zu Ersatzteilen und die Bereitstellung von Ersatzgeräten während der Reparatur. Eine ambitionierte Förderung überholter Waren, von der das Handwerk profitieren könnte, fehlt. Das europäische Formular für Reparaturdienstleistungen schafft hohe bürokratische Hürden und birgt die Gefahr, dass Reparaturen weniger attraktiv werden. Seine Einführung ist nachdrücklich abzulehnen, auch aus der Perspektive des Handwerks. Das neue „Recht auf Reparatur“ außerhalb des Gewährleistungsrechts ist grundsätzlich begrüßenswert. Handwerksbetriebe können neue Tätigkeitsfelder erschließen bzw. bestehende erweitern, indem sie vermehrt im Auftrag der Hersteller Reparaturen durchführen. Erwägenswert ist die Erweiterung der Reparaturpflicht auf weitere Produkte – so könnten etwa dem Vorschlag des IMCO entsprechend Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Batterien aufgenommen werden. Denkbar wäre auch, die Reparaturpflicht auf alle Waren i.S.d. Warenkauf-RL auszudehnen. Wenn die Reparatur unmöglich ist, besteht die Reparaturpflicht ohnehin nicht. Sehr aufwändige Reparaturen dürften wegen der entsprechend hohen Gegenleistung selten bleiben. Wünschenswert wäre eine Ergänzung des „Rechts auf Reparatur“ i.e.S. um eine an den Grundgedanken des § 275 Abs. 2 BGB angelehnte Einwendung, um zu aufwändige oder wenig nachhaltige Reparaturen möglichst zu vermeiden: Das „Recht auf Reparatur“ i.e.S. sollte ausgeschlossen sein, wenn die Reparatur unverhältnismäßig aufwändig oder besonders ressourcenintensiv wäre. Begrüßenswert ist aus Sicht des Handwerks der

Vorschlag des IMCO, Zugang zu Ersatzteilen und allen reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen zu vertretbaren Kosten und in diskriminierungsfreier Weise zu gewährleisten. Die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung der Warenkauf-RL zielt auf eine Bevorzugung der Reparatur ab, wenn ihre Kosten diejenigen einer Ersatzlieferung nicht übersteigen. Dass Reparaturen im System der Abhilfen bei Vertragswidrigkeit bessergestellt werden, ist begrüßenswert. Klargestellt werden sollte, dass auch das Wahlrecht der Verbraucher eingeschränkt werden soll, wenn die Reparaturkosten die Ersatzlieferungskosten nicht überschreiten. Effektiver wäre eine grundlegende Neujustierung des Rechtsbehelfssystems der Warenkauf-RL. Ersatzlieferung sollte nur dann verlangt werden können, wenn die Reparatur technisch ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Auch aus der Perspektive des Handwerks wäre begrüßenswert, wenn im System der Rechtsbehelfe nach der Warenkauf-RL Reparaturen stärkeren Vorrang gegenüber der ökologisch regelmäßig nachteiligen Ersatzlieferung erhielte. Begrüßenswert wäre außerdem eine stärkere Positionierung der Minderung gegenüber der Ersatzlieferung. Maßnahmen außerhalb des Vertragsrechts können ebenfalls wichtige Beiträge zur Förderung von Reparaturen leisten. Dazu zählen ein ambitionierter Ausbau des europäischen Ökodesign-Rechts, ein verminderter Mehrwertsteuersatz für Reparaturen, zielorientierte Informationskampagnen, Reparaturboni und auch die strafrechtliche Sanktionierung geplanter Obsoleszenzstrategien.